

✓ Nekr H

0025

Mit dem besten Hegel
Papiermischungs

Dr. Prof.

Karl Hegel

von

Ulrich [✓] Stutz.

Sonderdruck

aus der

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
Band XXIII. Germanistische Abtheilung.



Karl Hegel

von

Ulrich Stutz.

Sonderdruck

aus der

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
Band XXIII. Germanistische Abtheilung.

Karl Hegel

wurde am 7. Juni 1813 zu Nürnberg als der ältere von den beiden Söhnen des Philosophen Hegel geboren. Sein auch sonst nicht regelmässiger Studiengang ist ein neuer Beweis für die alte Thatsache, dass innerer Beruf auch ohne zweckentsprechende Vorbereitung schliesslich doch durchbricht. Nicht eine regelrechte historische Ausbildung hat den jungen Hegel, der sich anfänglich in wenig glücklichen Versuchen einer theologisch gerichteten Nachfolge seines Vaters abmühte, zum Historiker gemacht, wiewohl der Einfluss wenigstens von Schlosser von ihm selbst dankbar anerkannt worden ist. Vielmehr war es eine glückliche Freundschaft mit Georg Beseler und namentlich mit Gervinus und dessen anmüthiger Gattin, die ihn der geschichtlichen Wirklichkeit zuführte, und sein auf sich selbst gestelltes Ich hat ihn schliesslich in ernster Selbstzucht zum vorbildlichen methodischen Geschichtsforscher und Verfassungshistoriker gemacht, so dass er, der lange unter dem schweren Druck des väterlichen Ruhmes gestanden, bald mit dem Dichter durfte

„zu den Grossen sagen,

Die längst umwallt der Ruhm wie Opferrauch:
So hoch als euch mag mich kein Flügel tragen,
Doch, Meister, schaut! ein Maler bin ich auch.“

Das Gebiet, auf dem Hegel solche Erfolge errang, war und blieb die Stadtverfassungsgeschichte, zunächst die italienische, dann und für immer die deutsche.

Es war auf einer italienischen Reise, die er nach 1837 bestandener Doctor- und 1838 erledigter Lehramtsprüfung unternahm und vor kurzem erst überaus lebendig geschildert

hat, dass er, angeregt durch Gervinus, der 1833 eine Geschichte der florentinischen Historiographie veröffentlicht hatte, mit der mittelalterlichen Stadtverfassung von Florenz sich zu beschäftigen begann. In Rostock, wo Beseler dem eigentlich durch noch nichts anderes als durch eine Dissertation: *De Aristotele et Alexandro Magno Legitimirt* in freundschaftlichem Vertrauen auf seine Leistungsfähigkeit 1841 eine ausserordentliche Professur für Geschichte verschaffte, wuchs sein Unternehmen zu einer Geschichte der italienischen Stadtverfassung aus. Man versteht Hegels spätere Abwendung von diesen italienischen Studien ¹⁾ eher, wenn man bedenkt, dass er sein Erstlings- und Hauptthema zwar mit voller wissenschaftlicher Hingabe, aber wesentlich im Dienst deutscher Verfassungsgeschichte behandelte. Kein Geringerer als Savigny hatte in der mit Recht viel bewunderten Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter die Fortdauer der römischen Municipalverfassung behauptet; kein Geringerer als Eichhorn war unter dem Bann seines romanistischen Mitbegründers der historischen Rechtsschule zu dem Ergebniss gelangt, dass sogar die Verfassung der deutschen Städte, insbesondere Kölns und durch dies Freiburgs und der Zähringischen Gründungen, vom römischen Recht sich herleite. Welche Genugthuung für den nach einer achtunggebietenden wissenschaftlichen Stellung ringenden Hegel, als er diesen Meistern gegenüber in respektvoller Bescheidenheit, aber mit der sicheren Bestimmtheit überlegener Sachkunde nachzuweisen vermochte, dass selbst die italienische Städteverfassung des Mittelalters durchaus auf germanischer Grundlage ruhe! Die 1847 in 2 Bänden erschienene Geschichte der Städteverfassung von Italien erbrachte diesen Nachweis mit aller wünschenswerthen Gründlichkeit. Ihr Aufbau ist bekannt. Eine knappe, aber erschöpfende Darstellung der römischen Städteverfassung und

¹⁾ Vgl. aber noch: Ordnungen der Gerechtigkeit von Florenz 1867, Die Chronik des Dino Compagni 1875, Ueber den historischen Werth der älteren Dante-Commentare 1878.

ihrer Schicksale von der Zeit der Republik an bis herab auf die byzantinische Herrschaft geht als Einleitung voraus. Dann erweitert sich das Buch immer mehr zu einer Verfassungs-, ja man kann wohl sagen, allgemeinen Geschichte Italiens unter dem Gesichtspunkt der Städtefrage. Nichts wird ausser Acht gelassen, was zum Städteproblem irgendwie in Beziehung gebracht werden kann, nichts — und wäre es noch so interessant — wird mitgeführt, was nicht in Zusammenhang damit steht. Prunklos, aber gefällig fliesst der Strom der Darstellung dahin, zunächst durch die Jahrhunderte der Langobardenzeit. Das Ergebniss, dass in den römischen Landestheilen die städtische Kurie trotz Weiterführung kurialer Wendungen in Formeln und Urkunden bald einschliess, indess die Langobarden zwar die Stadtterritorien benutzten, aber die germanische Abneigung gegen die Städte wenigstens durch deren verfassungsrechtliche Nichtachtung bethätigten, war nicht durchweg neu. Hegel hatte für einzelne seiner Behauptungen ältere Italiener und unter den Deutschen namentlich Leo zu Vorläufern, italienische und deutsche Zeitgenossen wie Troya (*Della condizione de' Romani* 1844) und Bethmann-Hollweg (Ursprung der lombardischen Städtefreiheit 1846) zu Mitstreitern. Dennoch ist es sein und nur sein Verdienst, dass die Gegenansicht trotz Savignys Autorität und 30jähriger Herrschaft zusammenbrach. Nicht alle seine Ausführungen haben Stand gehalten; dass anfänglich von den Langobarden gar kein römisches Recht geduldet worden, dass der langobardische Klerus alsbald nach langobardischem Recht gelebt habe u. a. m., hat sich seither als nicht richtig erwiesen. Aber in der Hauptsache sind Hegels Beweise und Ergebnisse unerschüttert geblieben und wissenschaftliches Gemeingut geworden. Das gilt auch von dem positiven Theil des Werks, der ausser den Fortschritten der Frankenherrschaft namentlich den Ursprung und die Entfaltung der Konsulatsverfassung behandelt. Hierin ist man vielleicht noch mehr als für die langobardische Periode über Hegel hinausgekommen, aber nur auf

dem von ihm gelegten Grund. Noch heute nach mehr als einem halben Jahrhundert liest man das Buch mit Genuss und immer neuer Belehrung; noch heute muss zu ihm greifen, wer Gegenstände der mittelalterlichen, auch der kirchlichen Verfassungsgeschichte Italiens studiren will.

Die Anerkennung liess nicht auf sich warten; das Werk erschien und hatte einen vollen Erfolg nicht nur in Deutschland sondern auch im Ausland, zumal in Italien, wo es den Ruhm deutscher Wissenschaft ehrenvoll mit behaupten half. Inzwischen war der Verfasser, 1848 zum Ordinarius befördert und seit 1850 mit seiner Base Johanna aus dem alten Nürnberger Patriziergeschlecht der Tucher in glücklicher Ehe verbunden, 1856 von Rostock nach vorübergehender eifriger Betheiligung am politischen Leben nach Erlangen übersiedelt, dem er bis zu seinem Lebensende treu blieb. Nach kaum 2 Jahren bot ihm die von König Maximilian II. gegründete Münchner Historische Kommission, die ihn auch mit Ranke in immer näheren Verkehr brachte, Gelegenheit zu weiterer Bethätigung auf dem Gebiete der Städteforschung. Schon ein stattlicher Anhang zur Geschichte der italienischen Städteverfassung hatte sich auch mit den ausseritalischen, insbesondere mit den deutschen Städten befasst und für sie unter gleichzeitiger Widerlegung Eichhorns ebenfalls den germanischen Ursprung dargethan. Jetzt übernahm Hegel für die genannte Kommission die von Pertz angeregte Herausgabe der deutschen Städtechroniken. Für den, der gleich Hegel bereits in konstruktiv-darstellerischer Arbeit sich bewährt hat, bedingt eine solche Editorenarbeit immer ein gewisses Opfer. Hegel hat es mit Freuden gebracht und ist in seiner Aufgabe bald aufgegangen. Nach Feststellung des Arbeitsplans begann er mit den Chroniken seiner geliebten Geburtsstadt Nürnberg, in ihrem ersten Band, der das Stromerbüchlein enthält, zugleich ein Muster für die spätern schaffend. Von den nahezu 30 Bänden, die bis jetzt vorliegen, hat Hegel ausser den 5 Nürnbergern auch die Strassburger und Mainzer, jede in 2 Bänden bearbeitet;

der bald nachher erfolgende Untergang der Strassburger Originale bestärkte Hegel sichtlich im Bewusstsein der Verdienstlichkeit dieser seiner mühevollen Arbeit. Zu all diesen Ausgaben und ausserdem zu den Kölner Chroniken hat er u. a. verfassungsgeschichtliche Einleitungen beigesteuert. Man kann darüber, ob solche Einleitungen in die Ausgaben selbst hineingehören, verschiedener Ansicht sein; der Umstand, dass die Forschung ziemlich bald selbst über eine Musterleistung wie Hegels Einführung in die Kölnische Verfassung erheblich hinausgekommen ist, dürfte eher dagegen sprechen. Aber missen möchte man diese bei aller Kürze so viel sagenden und scharf das Wesentliche erfassenden Abrisse deutscher Stadtverfassungsgeschichten um keinen Preis; auch sie sind vorbildlich. Uebrigens griff Hegel, der 1856 einen Abstecher in die Geschichte der Mecklenburgischen Landstände gemacht hatte, auch für umfassendere Arbeiten nochmals zur Feder. Mit 68 Jahren begann, mit 78 vollendete er 1891 ein zweibändiges Werk: Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, das für das Städtewesen in den rein germanischen Gebieten die von Wilda begründete, von Gierke umgebildete, von Nitzsch übertriebene, aber auch von Thierry, Brentano u. A. benutzte Lehre von der Gilde als der Wurzel der Stadtverfassung zu widerlegen suchte. Ja 1898 behandelte der 85jährige unter der Aufschrift: Die Entstehung des deutschen Städtewesens nochmals zusammenfassend in kritischer Auseinandersetzung mit den verschiedenen neueren Städtetheorien das Problem, das ihn sein ganzes Leben hindurch beschäftigt hatte. Dass die Summe des Wissens und der Beobachtung, die ein so reiches und langes Gelehrtenleben zeitigte, gewaltig war, ist ebenso selbstverständlich, wie dass der Greis nicht mehr mit demselben Erfolg in die Schranken trat, wie s. Z. der in der Vollkraft seiner Jahre stehende Mann; gewichtiger und begründeter Widerspruch namentlich von juristischer Seite blieb nicht aus. Bei den Städten und Gilden merkt man deut-

lich, dass der Verfasser durch langjährige Editionsarbeit den Sinn für die konstruktive Erfassung in etwas eingebüsst hatte. Dazu kam, dass einen Irrthum zu zerstören zwar auch ein wissenschaftliches Verdienst ist. Aber den höchsten Lohn trägt regelmässig nur der davon, der auch aufbaut. Auch hielt sich das Werk, indem es konstruktive Ausschreitungen mit Recht bekämpfte, von einer gewissen historisch-statistischen Einseitigkeit selbst nicht fern. Einen so einleuchtenden und auch gar nicht abzuweisenden Gedanken, wie dass der Hinzutritt gewillkürter Verbände, als da waren Einungen und Gilden u. s. w., zu den geborenen von Haus, Sippe, Hundertschaft, Völkerschaft u. a. m. das Verbandswesen mächtig gefördert und die Entstehung der städtischen Gemeinwesen mit bestimmt habe, schafft man selbst dadurch nicht aus der Welt, dass man für jede einzelne Stadt darthut, wie ein Zusammenhang zwischen Stadtgemeinde und Einung sich quellenmässig nicht nachweisen lässt. All dies stellt übrigens den grundlegenden Werth auch dieses Hegelschen Werkes nicht in Frage, das zusammen mit neueren Spezialuntersuchungen etwa wie der Aufsatz: Lateinische Wörter und deutsche Begriffe 1893¹⁾ oder die den Text des Freiburger Stadtrechts von bedenklichen modernen Verschlimm-besserungen errettende Untersuchung von 1896: Das erste Stadtrecht von Freiburg²⁾ manches unverlierbare Ergebniss eindringlichster Detailforschung zeitigt. Und welche bewunderungswürdige Frische offenbarte nicht auch darin der Greis, der noch mit 70 Jahren Nordisch lernte und es zu voller Beherrschung dieser für sein Studium unentbehrlichen Sprache brachte!

Diese Frische blieb ihm bis zu seinem Ende treu. 1900 veröffentlichte er noch auf vielfaches Drängen Erinnerungen aus seinem Leben³⁾, die in ihrer Schlichtheit

¹⁾ Im Neuen Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde XVIII S. 207 f. — ²⁾ In der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. XI S. 277 ff. — ³⁾ Karl Hegel, Leben und Erinnerungen. Ohne sie, zwei treffliche Nachrufe von F. Frensdorff in den Nachrichten der

und Wahrheit zu den Perlen deutscher Gelehrtenautobiographien gehören. Ohne je ernstlich den schweren Druck des Alters gespürt zu haben, heraus aus einem arbeits- und erfolgreichen Leben schied der Nestor der deutschen Historiker am 5. Dezember 1901 von hinnen, abgerufen durch einen Tod, der ihm ebenso freundlich war wie zuvor das Leben.

Gött. Gesellschaft der Wissenschaften 1902 S. 52 ff. und in den Hansischen Geschichtsblättern XXIX 1902 S. 139 ff., sowie ohne die warmen Gedenkworte von R. Fester, Beil. d. Allg. Zeitg. 1901 Nr. 285 vom 11. Dez. hätte es das unterzeichnete Redaktionsmitglied trotz erfolgloser Bemühungen um einen anderweitigen Ersatz nicht unternommen, an Stelle des ursprünglich gewonnenen und besonders berufenen Mitarbeiters, der aber nachher leider verhindert war, diesen Nachruf zu schreiben. Denn es ist sich dessen wohl bewusst, wie schwer es, zumal bei solcher Verschiedenheit von Alter und Studienrichtung, hält, das Lebenswerk eines Mannes nach Verdienst und Recht zu würdigen, dessen Persönlichkeit auf sich wirken zu lassen einem nicht vergönnt war.

Freiburg i. Br.

Ulrich Stutz.

